

A₁

Anmeldung Messestand

Die Anmeldung besteht aus den Unterlagen A - F

inviva
Mitten im Leben...

27. Febr.-3. März 2019
Messe Nürnberg www.inviva.de

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Projektleitung inviva
Telefon: +49(0)911/98833-520
Telefax: +49(0)911/98833-529
www.inviva.de
info@inviva.de

Wird von der Messeleitung ausgefüllt:

Halle	Stand
_____ m x _____ m	= _____ m ²
Regi-Nr. _____	

Halle	Stand	Flächenart	Standform
_____ m x _____ m	= _____ m ²		
ID Verantwortlich _____			

Die mit * gekennzeichneten Angaben werden für die Eintragungen in die Messeverzeichnisse, je nach Buchung herangezogen!

1.

Firma*	Telefon*
_____	_____
_____	Fax*
_____	_____
Straße/Postfach*	E-Mail*
_____	_____
_____	Internet*
_____	_____
PLZ* Ort*	Facebook
_____	_____
Geschäftsführer/ Inhaber	YouTube
_____	_____
Ansprechpartner/in	Eintrag im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe <input type="checkbox"/> A-Z
_____	E-Mail (Rechnung, falls abweichend von persönlich)
E-Mail (persönlich)	_____
_____	Abweichende Korrespondenzanschrift
Mobil (am Stand)	_____
_____	_____
Telefon DW	_____
_____	_____

Folgende Produkte werden ausgestellt:

Bitte unbedingt ausfüllen!

Eine Einschränkung der Exponate bei der Zulassung bleibt vorbehalten (s. §3 der FAMA Messebedingungen).

*

Abweichende Rechnungsanschrift

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (EU), Steuernummer

Mitaussteller/Partner wird nachgereicht
(Bitte Anlage C ausfüllen) € 395,-/pro Mitaussteller

Machen Sie Ihre Messebeteiligung noch erfolgreicher:

2.

Medien-Paket:

Medien-Basis-Paket € 210,- (Standard). Enthält: Eintrag im Freizeit-Guide & Magazin sechs + sechzig (Firmenname, Halle und Standnummer, Produkte), den Eintrag in der Online-Ausstellerdatenbank (Firmenname, Kontaktdaten, Halle und Standnummer, Produkte)

Erweiterung auf:

Medien-Komfort-Paket zzgl. € 310,-. **Zusätzlich farbiges Firmenlogo** (siehe Anlage B, Punkt 2) in den Hallenplänen und **kompletter Abdruck der Kontaktdaten, 50 Gastkarten (print)**. → (Preisvorteil: € 399,-)

Erweiterung auf:

Medien-Premium-Paket zzgl. € 807,-. **Plus 1/4 Anzeige** (siehe Anlage B, Punkt 1) im Messeguide (farbig), **2 Roll-Up Stellflächen** an Übergängen. → (Preisvorteil: € 419,-) → **beinhaltet auch Medien-Komfort-Paket**

Exklusive, wirkungsvolle Werbemöglichkeiten für Aussteller:

Super-Banner auf www.inviva.de (728 x 90 Pixel) in Rotationsbelegung, Mindestbuchungsvolumen: 5.000 Pageimpressions – TKP-Preis: € 99,-

Roll-Up Fläche: Direkte Aufmerksamkeit der 34.000 Besucher! (Preise ohne Produktion)

Indoor Roll-Up an Übergängen € 199,- **Outdoor Roll-Up** an den Eingängen € 249,-

Eintrittskarten 50 Stück für € 199,- (Preisvorteil € 351,-) 100 Stück für € 399,- (Preisvorteil € 701,-)

3.

Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen:

Abmessungen variabel ja nein

Front in m	Tiefe in m	Benötigte Standfläche
min. max.	min. max.	
		ca. _____ m ²

Falls durch den Stand oder Exponate die Höhe von 2,50 m überschritten wird, bitte Höhe angeben: _____ m (wird dieser Punkt angekreuzt, ist zwingend das Formular A1 aus dem Service-Handbuch zurückzusenden).

Sicherheits- & Entsorgungspauschale € 3,95/m²

Fachverbandsbeitrag € 0,30/m²

Wir möchten unsere kostenlosen **Ausstellerausweise** per Post zugeschickt bekommen (Anzahl abhängig von belegten m², siehe Punkt 7 Besondere Messebedingungen. Die Ausweise werden erst nach Begleichung der Rechnung verschickt).

Wasseranschluss wird benötigt (Bestellung muss separat über Service-Handbuch erfolgen.)

4.1

Individuelle Messebeteiligung

Standfläche je m² Preis bei Eingang der Anmeldung
Mindeststandtiefe 3 m • im Außengang 4 m
bis 30.09.2018 und (ab 01.10.2018)

Reihenstand Mindestgröße 9 m ²		<input type="checkbox"/> € 107,- (€ 119,-)
Eckstand Mindestgröße 12 m ²		<input type="checkbox"/> € 122,- (€ 139,-)
Kopfstand Mindestgröße 18 m ²		<input type="checkbox"/> € 132,- (€ 143,-)
Blockstand Mindestgröße 36 m ²		<input type="checkbox"/> € 137,- (€ 148,-)

Grundausrüstung

(Messebau für individuelle Standflächen)

Wir setzen einen **Fertig-/Systemstand oder Individualbau ein**. Bei Einsatz von **Fertig-/Systemstand oder Individualbau** verpflichtet sich der Aussteller die geschlossenen Standseiten mit einem **blickdichten 2,50 m hohen Trennwandsystem** abzugrenzen.

Erfolgt keine Auswahl, dann wird eingebucht:

Standbegrenzungswände (Octanorm, weiß beschichtet) € 20,90/lfm

Wir verlegen einen **eigenen/gemieteten Bodenbelag** oder bestellen gesondert über das **Service-Handbuch**.

Erfolgt keine Auswahl, dann wird eingebucht:

Teppichboden (Boma-Vlies) € 7,90/m²

Farbe: anthrazit signalrot azur grün grau
Erfolgt keine Farbauswahl, dann wird ein Teppichboden in der Farbe grau verlegt.

4.2

Komplett-Paket inkl. Messebau

Ohne Standfläche

Komplettstand-Basic: je m ² (zzgl. Standgebühr)	<input type="checkbox"/> € 96,30
Komplettstand-Komfort: je m ² (zzgl. Standgebühr)	<input type="checkbox"/> € 121,05

Details zu den Bestandteilen der Pakete finden Sie in Anlage D! Bitte wählen Sie hier unbedingt Ihre Optionen.

5.

Stromanschluss: bis 3 KW (230 V/16 A), inkl. Schukosteckdose, FI-Schutzschalter und pauschalem Stromverbrauch. (Andere Anschlussarten über Formular 1 im Service-Handbuch bestellbar) € 167,35

6.

Wichtige Hinweise

Die Abgabe der Anmeldung ist verbindlich und keine Anfrage! Vorbehalte oder Bedingungen seitens des Ausstellers sind nicht zulässig und führen dazu, dass die Anmeldung zurückgewiesen wird.

Anfragen stellen Sie bitte formlos

- per Telefon an +49(0)911/98833-520
- per Fax an +49(0)911/98833-529
- per E-Mail an info@inviva.de

Alle Preise sind **Nettopreise** und verstehen sich zzgl. **MwSt.**

Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die beigefügten „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen, die Bestimmungen des Merkblattes für Aussteller und die „Besonderen Messebedingungen“ der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH für diese Veranstaltung ausdrücklich anerkannt. **Anlagen E und F**

Das **Service-Handbuch** steht ab November 2018 auf www.inviva.de zum Download zur Verfügung.

Ort und Datum _____

×
Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Original zurück an Projektleitung!

Bitte erstellen Sie sich eine Kopie für Ihre Unterlagen!

Diese Anmeldung bitte absenden an:

AFAG

Messen und Ausstellungen GmbH

Projektleitung „inviva“

Messezentrum 1

90471 Nürnberg

(passt gefaltet in ein Lang-DIN Kuvert)

Weitere Informationen zu Ihrem Messeauftritt

Im Folgenden haben Sie die Möglichkeit uns Details zu der von Ihnen gewünschten Platzierung mitzuteilen. Bitte haben Sie jedoch Verständnis, dass nicht immer alle Wünsche berücksichtigt werden können.

Standplatzierung:

- Wir waren mit unserem Standplatz 2018 zufrieden und möchten diesen – wenn möglich – gerne wieder buchen (Bitte achten Sie darauf, dass die entsprechende Standgröße auf dem Formular A₂ vermerkt ist).
- Wir waren mit unserem Standplatz 2018 zufrieden, möchten die Fläche jedoch vergrößern/verkleinern (Zutreffendes bitte unterstreichen). _____ m x _____ m = _____ m².
- Wir waren mit unserem Standplatz 2018 nicht zufrieden und bitten um einen alternativen Vorschlag (Wünsche und Anregungen bitte im Folgenden vermerken).
- Wir waren 2018 keine Aussteller.

Platzierungswünsche:

- Wir wünschen die Nachbarschaft zu folgenden Firmen:

-
- Wir möchten nicht in die direkte Nachbarschaft von:

-
- Wir planen einen Gemeinschaftsstand mit folgenden Firmen:

Unsere Zielgruppe ist überwiegend:

- an unseren Produkten interessiertes Publikum
- Besucher, die zufällig oder spontan auf unser Produkt aufmerksam werden

Sonstige Wünsche und Anregungen:



Katalog / „Freizeit Messe“-Guide

inkl. inviva-Aussteller



Mitten im Leben...

27. Febr.-3. März 2019

Messe Nürnberg www.inviva.de

Firma

Zuständig

Telefon

E-Mail

Daten werden von der Anmeldung übernommen!

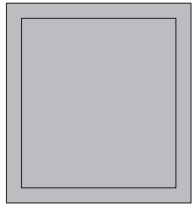
Für den Pflichteintrag im Messe-Guide ist keine Zusendung der Anlage B notwendig!

Bestellung für eine Anzeige im Katalog/ „Freizeit Messe“-Guide

Auflage: 32.000 Exemplare
Format: B: 200 mm x H: 225 mm, geheftet
Satzspiegel: B: 195 mm x H: 215 mm
Druckverfahren: Offsetdruck
Raster: max. 60 Linien/cm
Farben: vierfarbig (EURO-Skala) und s/w

Druckunterlagen:
 Digitale Druckvorlagen, 1:1 Filme, Repro-Abzüge, Textmanuskripte
 Technische Kosten für Scans der Vorlagen/Abbildungen werden zu Selbstkosten weiterberechnet.
 Farben müssen aus EURO-Skala erzielbar sein.
 Für alle gelieferten Daten benötigen wir einen verbindlichen Ausdruck schwarz-weiß oder farbig (evtl. mit Farbangaben)!

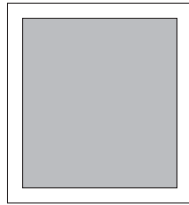
1. Anzeigen



Umschlagseite im Anschnitt

B x H: 200 mm x 225 mm (+3mm)

- 2. Umschlagseite: € 1.800,-
- 3. Umschlagseite: € 1.500,-
- 4. Umschlagseite: € 2.000,-

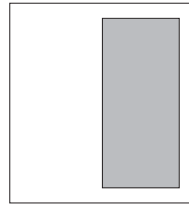


1/1 Seite

B x H: 180 mm x 190 mm

4c: € 1.300,-

Anschnitt ohne Aufpreis

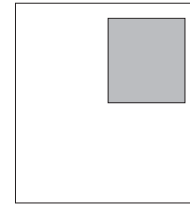


1/2 Seite hoch

B x H: 95 mm x 190 mm

4c: € 750,-

Anschnitt ohne Aufpreis



1/4 Seite quer

B x H: 95 mm x 60 mm

4c: € 375,-

Anschnitt ohne Aufpreis

2. Logo-Eintrag

1. Katalog

Veröffentlichung Ihres farbigen Firmenlogos im **Aussteller-Verzeichnis** des „Freizeit Messe“-Guides sowie im Magazin sechs + sechzig mit kompletter Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail und Website.

2. Internet

Veröffentlichung im Online Aussteller-Verzeichnis mit Abbildung Ihres Logos.

Komplettpreis € 300,-

Beispiel: Aussteller-Verzeichnis



Beispiel: Logo im Hallenplan



Beispiel: Online Aussteller-Verzeichnis



Pflichteintragung im Aussteller- und Warengruppenverzeichnis:

Der Medienbasisbeitrag in Höhe von € 210,- enthält den Eintrag im „Freizeit Messe“-Guide und Magazin sechs + sechzig (Firmenname, Halle und Standnummer, Produkte) und den Eintrag in der Online-Ausstellerdatenbank. Eintrag im Katalog gemäß Angaben auf dem Anmeldeformular. Kein Korrekturabzug möglich. Zusätze bei den Pflichteintragungen (z.B. Firmenlogos) werden mit € 300,- berechnet. (Siehe Punkt 2.)
 Alle Preise zzgl. Mehrwertsteuer!

Geschäftsbedingungen:

Gerichtsstand ist für beide Parteien Nürnberg. Rechnung mit Korrekturabzug. Zahlbar innerhalb 30 Tagen rein netto.
 Alle Preise zzgl. Mehrwertsteuer!
 Für fehlerhafte oder falsche Magazineintragungen wird keine Haftung übernommen. Änderungen und Ergänzungen vorbehalten.

Anzeigenverwaltung:

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
 – Werbeabteilung –
 Messezentrum 1 · 90471 Nürnberg
 ☎ 09 11/9 88 33-142 ☎ 09 11/9 88 33-242
 werbung@afag.de

Anzeigenschluss:

Freitag, 18. Januar 2019

Letzter Termin Druckunterlagen:

Freitag, 25. Januar 2019

✕
Ort und Datum

✕
Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

C

Meldung der Mitaussteller

und vertretenen Firmen

inviva

Mitten im Leben...

27. Febr.-3. März 2019
Messe Nürnberg www.inviva.de

laut Punkt 7 der „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ des FAMA
(anmelde-, genehmigungs- und gebührenpflichtig!)

5.

Firma _____

Ansprechpartner _____

Telefon _____

E-Mail _____

MitAussteller 1

Firma _____

Ansprechpartner _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Internet _____

Produkte _____

Eintrag im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe A-Z

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (EU), Steuernummer _____

Warengruppe
(siehe Formular B)

Die beteiligte Firma ist mit eigenem Personal und Produkten vertreten.

Die beteiligte Firma ist **nicht** mit eigenem Personal und Produkten vertreten.

Mitausstellergebühr € 395,- zzgl. MwSt. inkl. eigenem Eintrag im Ausstellerverzeichnis.

MitAussteller 2

Firma _____

Ansprechpartner _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Internet _____

Produkte _____

Eintrag im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe A-Z

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (EU), Steuernummer _____

Warengruppe
(siehe Formular B)

Die beteiligte Firma ist mit eigenem Personal und Produkten vertreten.

Die beteiligte Firma ist **nicht** mit eigenem Personal und Produkten vertreten.

Mitausstellergebühr € 395,- zzgl. MwSt. inkl. eigenem Eintrag im Ausstellerverzeichnis.

MitAussteller 3

Firma _____

Ansprechpartner _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Internet _____

Produkte _____

Eintrag im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe A-Z

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (EU), Steuernummer _____

Warengruppe
(siehe Formular B)

Die beteiligte Firma ist mit eigenem Personal und Produkten vertreten.

Die beteiligte Firma ist **nicht** mit eigenem Personal und Produkten vertreten.

Mitausstellergebühr € 395,- zzgl. MwSt. inkl. eigenem Eintrag im Ausstellerverzeichnis.

Ort _____

Datum _____

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift _____

Wir bestellen gemäß der Teilnahmebedingungen:

Komplettstand-Angebote

1.



Basic:

- Messestand in modernem Design inkl. Auf- und Abbau (Wandbau weiß matt/siehe Abbildung) System Mero
- Lagerraum (abschließbar) auf Ihrer Standfläche 2 x 1 m ja nein
- Teppich (BOMA Vlies) inkl. Verlegung – bitte Ihre Wunschfarbe ankreuzen
 anthrazit signalrot azur grün
- Sitzgruppe: Tisch 70 cm Ø mit 4 schwarzen Designerstühlen
- Mero-Theke, abschließbar, Platte: weiß matt, Gestell: chrom
- 4 Regalböden silber – bitte wählen Sie – siehe Bild Standbau-Paket Komfort
 gerade schräg (für Prospekte) oder
 1 Prospektständer mit 3 Etagen für DIN A4 Blätter (siehe Bild)
- Standblende in weiß matt
- Beschriftung der Blende (Firmenkurzname und Ort) bitte angeben:

-
- 1 Elektroanschluss 230 V/16 A mit Schukosteckdose, 3 KW einschl. Stromverbrauch
 - 1 Lichtstrahler je 5 m² Standfläche, mindestens 3 Lichtstrahler

€ 96,30/m² (ohne Standgebühr)

2.



Komfort:

- Messebausystem – Meroform
- Standbegrenzungswände, Oberfläche weiß matt
- abschließbare Kabine, 1 x 2 m mit Tür
- Teppichboden, Fair Rips – fabrikneu, einschl. Abdeckfolie und Entsorgung:
 anthrazit azur signalrot grün
- Sitzgruppe: Tisch Ø 70 cm mit 4 schwarzen Designerstühlen
- 4 Regalböden (30 cm tief, 100 cm breit, silber) gerade schräg
- Theke mit Buchenholzplatte, halbrund, 80 cm tief, 100 cm hoch und abschließbare Tür
- 1 Prospektständer, 25 cm breit, Gesamthöhe 140 cm mit 3 Etagen, DIN A4, Hochformat
- Quadroträger als Standblende für Trapeztafel und Lichtstrahler
- 1 Elektroanschluss 230 V/16 A mit Schukosteckdose, Belastbarkeit 3 KW (einschließlich Stromverbrauch)
- 1 Lichtstrahler je 5 m² Standfläche, mindestens 3 Lichtstrahler
- Grafiktafel gebogen (85 x 150 cm), mit Firmenkurzname und Firmensitz
- Blendenbeschriftung (Firmenkurzname und Anschrift):

-
- dekorative Pflanze

€ 121,05/m² (ohne Standgebühr)

Alle Preise zzgl. ges. MwSt.

Diese Anmeldung bitte absenden an:

AFAG

Messen und Ausstellungen GmbH

Projektleitung „inviva“

Messezentrum 1

90471 Nürnberg

Fax: +49(0)911/98833-529

Die Vortragszeiten werden nach Eingang vergeben.
Bitte melden Sie sich rechtzeitig an.

Das Ausstellerfachforum der inviva 2019 bietet allen Ausstellern die Gelegenheit den Besuchern ihr Angebot und Know-how zu präsentieren.

6

Teilnahmebedingungen

Das Forum findet während der Veranstaltung „inviva“ innerhalb des Messebereiches statt.

Eine evtl. notwendige Auswahl wird vom Projektteam der inviva getroffen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Auswahl eines Vorschlages und dessen zeitliche Platzierung.

Nach erfolgter Zusage durch das Projektteam der inviva gilt die Abhaltung des Vortrages als verbindlich zugesichert.

Technische Ausstattung

- Lautsprecheranlage und Mikrofon
- LED-Bildschirm
- PC/Notebook mit USB-Port

an einem Tag

täglich

Vortrag ist nur möglich am:

Pro Vortrag wird eine Technikpauschale berechnet:

Vortragsdauer: 20 min € 35,-
55 min € 55,-

Titel und Referenten

Titel:

Referent/in:

Dauer des Vortrags:

Alle genannten Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

Die Teilnahmebedingungen erkennen wir hiermit an.

Firma

Straße/Postfach

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Ort

Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

F

Besondere Messebedingungen der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH

inviva
Mitten im Leben...
27. Febr.-3. März 2019
Messe Nürnberg www.inviva.de

1. Ort - Dauer - Öffnungszeiten:

Die inviva findet von **Mittwoch, den 27.02. - Sonntag, den 03.03.2019** im Messezentrum Nürnberg statt. Sie ist täglich von 9:30-18:00 Uhr geöffnet, Einlass für Besucher bis 17:00 Uhr. Öffnungszeiten für Aussteller 8:30-19:00 Uhr.

2. Werbeflächen:

Für Werbeflächen innerhalb des Messegeländes erstellt die Messeleitung Ihnen gerne ein Angebot. Ein Entwurf ist vorzulegen.

3. Zahlungstermine:

Die erste Hälfte des Rechnungsbetrages ist fällig 30 Tage nach Rechnungsdatum, die zweite Hälfte bis 30. November 2018. Nach dem 30. November 2018 ausgestellte Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Erfüllungsort und Gerichtsstand - auch für das Mahnverfahren - ist Nürnberg. 8% p.a. Verzugszinsen/Mahngebühr werden mit der 3. Mahnung fällig.

4. AUMA:

Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) werden je m² € 0,30 berechnet und abgeführt. Der AUMA wahrt die Belange der deutschen Ausstellungs- und Messegewirtschaft.

5. Aufbau:

Beginn des Aufbaus: Montag, 25.02.2019, 7 Uhr

Beendigung des Aufbaus: Dienstag, 26.02.2019, 16 Uhr

Die endgültigen Termine entnehmen Sie bitte dem Service-Handbuch (Änderungen möglich). Ein vorgezogener Aufbau ist nur in Ausnahmefällen möglich, muss schriftlich beantragt werden und wird mit € 200,-/Tag/Stand berechnet.

Im Rahmen der Verkehrsregelung werden zeitlich begrenzte Passierscheine gegen Hinterlegungsgebühr ausgegeben.

Säulen, Mauervorsprünge und technische Einrichtungen sind Bestandteil der Standfläche und werden mitberechnet.

Stände, deren Aufbau am Tag vor Beginn der Messe bis 12 Uhr nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden.

Der Aussteller verpflichtet sich die geschlossenen Standseiten mit einem 2,50 m hohen blickdichten Trennwand-System abzugrenzen. Die Trennwände (Octanorm weiß) können mit der Anmeldung bzw. dem Service-Handbuch kostenpflichtig bestellt werden. Bei Trennwänden über 2,50 m müssen die Rückwände vom Aussteller neutral gestaltet werden.

Der Hallenboden, die Hallenkonstruktion, Säulen sowie feste Einbauten dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden. Die Installations- und Feuerschutzanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein.

Die Überschreitung der Bauhöhe von 2,50 m muss der Messeleitung unabhängig behördlicher Auflagen gemeldet und von dieser vorher genehmigt werden. Die Standbegrenzungen dürfen in keiner Weise überschritten werden.

Jeder Hallenstand muss mit einem in sich einheitlichen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Steht kein Fertig- oder Systemstand mit Blende zur Verfügung, wird die Anbringung einer Blende empfohlen.

Nicht bestellte aber genutzte Trennwände (z.B. vom Standnachbarn) werden dem Aussteller zu den genannten Konditionen in Rechnung gestellt.

Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbetafeln bleiben vorbehalten. Akustische und optische Werbeträger sind in jedem Fall antrags- und genehmigungspflichtig. Alle gewerberechtlichen Vorschriften – insbesondere die Preisauszeichnung – müssen beachtet werden.

6. Abbau:

Beginn des Abbaus: Sonntag, 03.03.2019, 18 Uhr

Beendigung des Abbaus: Montag, 04.03.2019, 18 Uhr

Die endgültigen Termine entnehmen Sie bitte dem Service-Handbuch (Änderungen möglich).

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und kostenpflichtig eingelagert. Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßer Zustand zurückzugeben.

Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Messeleitung mitzuteilen. Dafür haftet der Aussteller.

7. Ausweise:

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² 2 Ausstellerausweise und im Bedarfsfall für je weitere volle 10 m² Standfläche in der Halle und je 50 m² Standfläche im Freigelände einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise.

Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise bis zur Hälfte der kostenlos zu beanspruchenden Ausweise kostenpflichtig ausgegeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen. Für die Zeit des Auf- und Abbaus bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.

8. Mediabasisbeitrag/Katalog:

8.1 Mediabasisbeitrag

Pro Haupt- und Mitaussteller wird ein Medienbasisbeitrag in Höhe von 210,- € erhoben. Der Medienbasisbeitrag enthält den Eintrag im „Freizeit Messe“-Guide und im Magazin sechs + sechzig, Auflage 220.000 (Firmenname, Halle und Standnummer, Produkte), den Eintrag in der Online-Ausstellerdatenbank sowie die Nutzung der angebotenen Werbemittel und umfasst alle Besuchermarketing-Maßnahmen.

Die Daten für die Einträge werden von der Anmeldung übernommen. Die Angaben bilden die Grundlage für die Besucherinformation auf der Messe. Auch nach Redaktionsschluss des Magazins ist der volle Betrag zu zahlen. Der Mediabasisbeitrag wird mit der Standgebührenrechnung der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH berechnet. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge übernimmt die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH keine Gewähr.

8.2 Magazin sechs + sechzig

Verfüglich im Magazin sechs + sechzig in einer Auflage von 210.000 Exemplaren, das den Nürnberger Nachrichten und seinen angeschlossenen Heimatzeitungen beigelegt wird. Die Messe Sonderausgabe erscheint Mitte Februar 2019.

9. Service-Handbuch:

Das Service-Handbuch steht ab November 2018 auf www.inviva.de zum Download zur Verfügung. Mit Einsendung der Bestellscheine erteilt der Aussteller den zuständigen Vertragsfirmen den Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der entstehenden Kosten. Die im Service-Handbuch aufgeführten technischen Richtlinien, Aufbaubestimmungen und Brandschutzmaßnahmen/Feuersicherheitsbestimmungen sowie die Hausordnung sind Vertragsbestandteil.

10. Sicherheits- und Entsorgungspauschale:

Die Sicherheits- und Entsorgungspauschale wird in der Standrechnung separat ausgewiesen. Mit dieser Pauschale werden zusätzliche präventive Sicherheitsmaßnahmen, welche die allgemeine Veranstaltungssicherungspflicht übersteigen, sowie die Entsorgung von Abfall in gesetzlich vorgeschriebener Art und Weise abgegolten.

Die zusätzlichen präventiven Sicherheitsmaßnahmen dienen der Abwendung potentieller externer Gefahren für die Besucher und Aussteller, u.a. dem Einsatz zusätzlicher Interventionskräfte, selektive Gepäckkontrollen, Einsatz von Rammbarrieren u.v.m.

Unabhängig zu der Pauschale ist aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. der Gewerbeabfallverordnung) auch der jeweilige Aussteller verpflichtet, Abfall zu vermeiden sowie Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen (Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle) durchzuführen. Die Entsorgung von Sonderabfällen und Schadstoffen, sowie die Entsorgung außergewöhnlich hoher Abfallmengen werden zusätzlich zur Pauschale in Rechnung gestellt. Das Formular ENTSORGUNG des Service-Handbuchs ist in jedem Fall auszufüllen und an die Messeleitung zu senden.

11. Verkauf:

Die Abgabe von Kostproben, Speisen und Getränken, zum Verzehr an Ort und Stelle, muss von der Messeleitung genehmigt werden. Dabei darf die Angebotsfläche maximal ein Viertel (25%) der Ausstellungsfläche betragen, auf dem das Produkt- bzw. Informationsangebot präsentiert wird, das der Zulassung zugrunde liegt.

Der Verkauf von Waren aller Art, auch die Abgabe von Speisen und Getränken, ist unwiderruflich um 18 Uhr einzustellen.

12. Verlosungen:

Tombolen, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele, die Abgabe von Werbegeschenken u.ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

13. Versicherung:

Die Messeleitung haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schaugut. Der Abschluss einer Versicherung des Messegutes und der Haftpflicht kann zu günstigen Bedingungen über einen Rahmenvertrag im Service-Handbuch vermittelt werden.

14. Rauchverbot:

Wir weisen darauf hin, dass bezüglich eines Rauchverbotes die zum Zeitpunkt der Messe gültige Gesetzeslage des Landes Bayern beachtet und umgesetzt werden muss. In den gastronomischen Einrichtungen innerhalb der Hallen und Service-Bereiche gilt das Nichtraucherchutzgesetz.

15. Adressübermittlung an die Medienpartner:

Die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH übermittelt den relevanten Medienpartnern die Post-Adresse der Aussteller zum Zwecke des Angebots von messe-spezifischen Veröffentlichungen. Die Daten der Aussteller werden NUR an unsere Medienpartner und nicht an Expo-Guide weitergeleitet. Die zum Zeitpunkt der Leistung geltende Rechtsnorm bleibt unberührt.

16. Anwendbarkeit deutschen Rechts:

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich der Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Veranstalter:

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Telefon +49 (0) 9 11 / 9 88 33-0, Telefax +49 (0) 9 11 / 9 88 33-500
www.afag.de, info@afag.de
Register-Gericht Nürnberg HRB 651
Geschäftsführer: Henning und Thilo Könicke

Messeleitung:

AFAG-Projektleitung inviva 2019
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Telefon +49 (0)9 11 / 9 88 33-520, Telefax +49 (0)9 11 / 9 88 33-529
www.inviva.de, info@inviva.de

 Mitglied im Fachverband Messen und Ausstellungen

AFAG
WIR MACHEN MESSEN

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Sie können durch die, für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen, „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ ergänzt werden. Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen und gilt diese ab. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die weitere Vergütung für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern im Vorfeld bekanntzugeben. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfallen nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsausschusses.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzabschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25 % der Vergütung, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten.

Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich (siehe Ziffer 5). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn

erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

- die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 5. beanspruchen.
- die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des entlassenen Ausstellers.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters in Textform den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, oder ihn mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Der Aussteller handelt gegenüber den Besuchern in eigenem Namen und ist nicht berechtigt Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Die Mitaussteller haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern, haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen von Besuchern müssen sich aus der Auftragsbestätigung die vollständigen Kontaktdaten der Lieferanten und des Ausstellers ergeben.

8. Zahlungsbedingungen

Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.
Stand: Januar 2018

Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB und betragen gegenwärtig für das Jahr neun Prozentpunkte über dem Basiszinsatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, in Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

11. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet. Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnehmervertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfand-

recht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

Der Veranstalter, sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

17. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

19. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

20. Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen. Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt, oder die Haftung des Veranstalters sich nach Ziffer 16. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.
Stand: Januar 2018